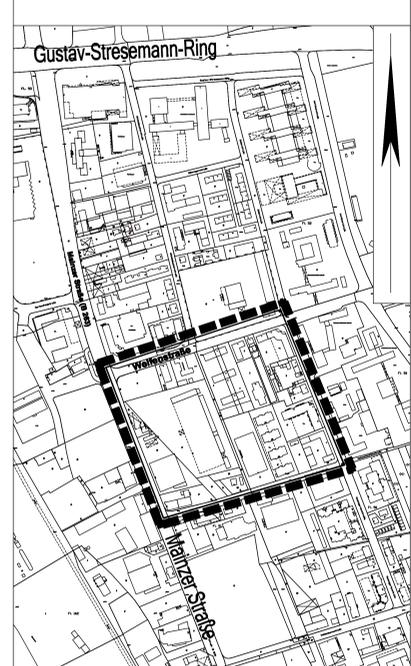


Zeichenerklärung

(Planzeichenverordnung 1900 - PlanzV 90)

- Art der baulichen Nutzung
 - WA Allgemeine Wohngebiete
 - MI Gemischte Bauflächen, geplant
 - SO Sondergebiete mit Zweckbestimmung
- Maß der baulichen Nutzung
 - Flächen für den Gemeinbedarf
 - A ausschließlich Wohnnutzung
 - GRZ 0,4 Grundflächenzahl
 - GRZ 1,5 Geschossflächenzahl
 - V Zahl der Vollgeschosse
 - V Zahl der Vollgeschosse zwingend
 - S Keine Staffelgeschosse zulässig
- Beurteile, Baulinien, Baugrenzen
 - g geschlossene Bauweise
 - Baulinie
 - Baugrenze
- Verkehrflächen
 - Strassenverkehrsflächen
 - Strassenbegrenzungslinie
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Grünflächen
 - Öffentliche Grünflächen
 - Spielplatz
- Planungen, Nutzungsregelungen Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - Anpflanzen: Bäume
 - Erhaltung: Bäume
- Sonstige Planzeichen
 - Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit
 - Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und Fahrrecht zugunsten der Anlieger und der LH Wiesbaden
 - Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und Fahrrecht zugunsten der Anlieger
 - Leitungsverort
 - Umgrenzung der für den baulichen Nutzen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
 - Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
 - Nebenanlagen (TGa)
 - Höhe der anbaufähigen Verkehrsfläche in m über NN
 - Gebäude / Bestand
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
 - unterirdisch

Übersichtsplan



WIESBADEN

Stadtplanungsamt

Blatt 1/2

Bebauungsplan
Mainzer Straße Bereich D
südlich der Welfenstraße
 im
Ortsbezirk Südost

Dieser Plan sind textliche Festsetzungen und eine Begründung beigefügt.
 Dieser Plan enthält Festsetzungen nach § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2688), der Bauzonenverordnung (BauZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 123), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 468), der Hess. Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.06.2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2009 (GVBl. I S. 631) und 15.12.2009 (GVBl. I S. 716) und der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Die Festsetzungen, die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes aufgrund früherer Flächennutzungs- und Bebauungspläne bestehen, werden durch diesen Bebauungsplan aufgehoben.

